
Reglement über die Berufsmaturität ¹

(Änderung vom 12. Mai 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Berufsmaturität vom 10. Juli 2012² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 13. Juni 2025 (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)³, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 17. Mai 2006⁴,

beschliesst:

§ 1

Das Reglement gilt für die kantonalen Berufsfachschulen, die auf die Berufsmaturität vorbereiten, nachfolgend berufsbildende Schulen genannt.

§ 4 Bst. d, f und g (neu)

(Das Amt für Berufsbildung:)

- d) überwacht die Aufnahmeverfahren und die Berufsmaturitätsprüfungen;
- f) dispensiert von Berufsmaturitätsprüfungen;
- g) entscheidet über die Übernahme von Schulgeld.

§ 6 Abs. 2

² An die Fachmittelschulen mit Berufsmaturitätsabschluss wird zugelassen, wer das Aufnahmeverfahren besteht.

§ 8

Der Prüfungsstoff orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

§ 17

Wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Michael Stähli
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 28-17.

² SRSZ 622.211.

³ SR 412.103.1.

⁴ SRSZ 622.110.